

# Fischerei-Pachtvertrag

(für Teiche und andere geschlossene Gewässer)

zwischen

## Verpächter

| Name, Vorname | Anschrift | Tel.-Nr. (optional) |
|---------------|-----------|---------------------|
|               |           |                     |
|               |           |                     |
|               |           |                     |

und

## Pächter

| Name des Vereins: |           |                     |
|-------------------|-----------|---------------------|
| vertreten durch:  |           |                     |
| Name, Vorname     | Anschrift | Tel.-Nr. (optional) |
|                   |           |                     |
|                   |           |                     |
|                   |           |                     |

### § 1 Gegenstand der Pacht

Gegenstand der Pacht ist das Fischereirecht in \_\_\_\_\_  
(Name des Gewässers)

Dieses liegt in der (den) Gemeinde(n) \_\_\_\_\_

Flurstück-Nr. \_\_\_\_\_

Gemarkung(en) \_\_\_\_\_

Durchschnittliche Breite: \_\_\_\_\_ m, Tiefe \_\_\_\_\_ m, Fläche \_\_\_\_\_ ha

### § 2 Pachtdauer

Die Pacht läuft vom \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_, Pachtjahr ist das Kalenderjahr.  
(Fischereipachtverträge sind für mindestens 10 Jahre abzuschließen. Art. 22 Bayerisches Fischereigesetz (BayFiG).)

### § 3 Pachtpreis

Der Pachtpreis beträgt jährlich EUR \_\_\_\_\_; in Worten \_\_\_\_\_

Er ist jeweils am \_\_\_\_\_ fällig, erstmals am \_\_\_\_\_

und in folgender Weise zu zahlen \_\_\_\_\_  
(bar, in Raten, durch Überweisung usw.)

Der Pächter kann gegen die Pachtpreisforderung nur Forderungen aufrechnen

- a) die der Verpächter anerkannt hat,
- b) für die der Pächter mindestens vorläufig vollstreckbare Titel aufweisen kann.

#### **§ 4 Abgaben**

Die auf dem Fischereirecht ruhenden öffentlichen Abgaben und Lasten trägt der Verpächter.

#### **§ 5 Rechte Dritter**

Der Verpächter leistet dafür Gewähr, dass andere als die nachgenannten Fischerei-, Streu- oder Wasserrechte, welche die Fischerei des Pächters beeinträchtigen könnten, nicht bestehen.

Es bestehen folgende Rechte: \_\_\_\_\_

Erfährt der Pächter nach Vertragsabschluss, dass er außer diesen noch andere die Fischerei störende Berechtigungen bestehen, so kann der Pächter entsprechende Herabsetzung des Pachtzinses verlangen oder den Pachtvertrag fristlos kündigen.

Tritt ohne Verschulden des Pächters eine erhebliche Beeinträchtigung der Fischerei bzw. der Ertragsfähigkeit des Teiches ein, z.B. durch Naturereignisse, Abwässer, Änderungen am Zu- oder Abfluss, so kann der Pächter eine Herabsetzung des Pachtzinses verlangen. Legt der Pächter infolge einer erheblichen Beeinträchtigung keinen Wert auf Fortsetzung des Pachtverhältnisses, so kann er dieses zum Ende des Pachtjahres kündigen.

#### **§ 6 Allgemeine Pflichten**

Der Verpächter verpflichtet sich, für die Beseitigung von Störungen und Beeinträchtigungen des verpachteten Teiches bzw. Gewässers Sorge zu tragen oder auf Verlangen des Pächters an diesen seine Ansprüche und Rechte gegen den Störer abzutreten. Der Pächter ist verpflichtet, den Teich bzw. das Gewässer pfleglich zu behandeln und sorgfältig zu überwachen.

#### **§ 7 Instandhaltung bei Fischteichen**

Der Pächter hat Dämme, Ein- und Ablauf sowie den Umlauf ordnungsgemäß instand zu halten und notwendige Ausbesserungen im Rahmen der ordnungsgemäßen Unterhaltung auf eigene Kosten durchzuführen.

Über die Unterhaltung hinausgehende Teichbaumaßnahmen bedürfen der Zustimmung des Verpächters (z.B. Neuerrichtung baulicher Anlagen wie Mönch, Abfischeinrichtung etc.).

Des Weiteren wird vereinbart (z.B. Regelung über Winterung): \_\_\_\_\_

#### **§ 8 Erlaubnisscheine**

Sofern Erlaubnisscheine ausgestellt werden, ist die Genehmigung der Verwaltungsbehörde nach Art. 26 BayFiG einzuholen. Der Verpächter erteilt hiermit seine Bewilligung zur Ausstellung der durch die Verwaltungsbehörde genehmigten Zahl.

Nur für juristische Personen (z.B. eingetragene Vereine): Die nachfolgend genannten (max. drei) Personen sind als Vertreter des Vereins gemäß Art. 22 BayFiG. Sie sind berechtigt, die Fischerei aufgrund des Pachtvertrags nach dem gesamten Umfang auch ohne Erlaubnisschein auszuüben (z.B. 1. Vors., 2. Vors., Gewässerwart):

Diese sind bestimmbar zu benennen:

| Name, Vorname | Anschrift |
|---------------|-----------|
|               |           |
|               |           |
|               |           |

### § 9 Unterpacht

Unterpacht ist mit Genehmigung des Verpächters nur für das ganze Fischereirecht und für die volle restliche Pachtdauer zulässig. Der Pächter haftet dafür, dass die Bestimmungen dieses Vertrages auch vom Unterpächter eingehalten werden. Der Vertrag, durch welchen weitere Teilnehmer eintreten, bedarf der Schriftform (vergl. auch Schlussbemerkung).

### § 11 Tod des Pächters

Stirbt der Pächter, so sind seine Erben berechtigt, das Pachtverhältnis unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zum Schluss des Pachtjahres zu kündigen. Bei einer Mehrheit von Pächtern oder Vertretern von Vereinen ist der Tod oder das sonstige Ausscheiden eines von ihnen ohne Einfluss auf das Vertragsverhältnis der übrigen zum Verpächter. Zur Fortsetzung des Pachtverhältnisses ist jeweils nur einer der Erben des verstorbenen Pächters berechtigt. Falls der verstorbene Pächter ohne Erben ist oder keiner seiner Erben in das Pachtverhältnis eintreten will, so haben die übrigen Pächter das Recht, an dessen Stelle einen Ersatzmann aufzunehmen. Das gleiche gilt für das sonstige Ausscheiden eines Pächters.

### § 12 Vorzeitige Kündigung

Der Verpächter ist berechtigt, das Pachtverhältnis vorzeitig zu kündigen,

- a) wenn der Pächter die Nutzung des Fischwassers unbefugt einem Dritten überlässt,
- b) wenn der Pächter am Teich / Gewässer Änderungen vornimmt, welche das Fischwasser nachhaltig schädigen,
- c) wenn dem Pächter der amtliche Fischerschein verweigert oder entzogen wird,
- d) wenn der Pächter trotz schriftlicher nach Fälligkeit erfolgter Mahnung mit der Bezahlung des Pachtpreises oder einer Rate ganz oder teilweise länger als 1 Monat im Rückstand bleibt. Die Kündigung ist unwirksam, wenn vor ihrem Eingang der rückständige Pachtpreis bezahlt ist.

### § 13 Verjährung bei Pachtende

Ansprüche des Verpächters wegen ungenügender Instandhaltung des Teiches und Ansprüche des Pächters wegen des Ersatzes von Aufwendungen verjähren in 6 Monaten. Der Verjährung dieser Ansprüche beginnt beim Verpächter mit dem Zeitpunkt, zu dem er das Pachtobjekt zurückerhält, beim Pächter mit der Beendigung des Pachtverhältnisses.

### § 14 Weitere Vereinbarungen

Mündliche Abreden haben keine Gültigkeit.

- a) \_\_\_\_\_
- b) \_\_\_\_\_

## § 15 Gerichtsstand

Soweit für Streitigkeiten aus diesem Vertrag die ordentlichen Gerichte zuständig sind, wird das Amtsgericht  
\_\_\_\_\_ als sachlich und örtlich zuständiges Gericht I. Instanz vereinbart.

## § 16 Ausfertigung des Pachtvertrages

Der Verpächter und der Pächter erhalten je eine Ausfertigung dieses Vertrages. Der Verpächter hat eine weitere Ausfertigung innerhalb von 8 Tagen dem Landratsamt bzw. der Stadtverwaltung  
\_\_\_\_\_ vorzulegen.

\_\_\_\_\_  
Datum

\_\_\_\_\_  
Ort

\_\_\_\_\_  
Der / Die Verpächter

\_\_\_\_\_  
Der / Die Pächter

\_\_\_\_\_  
Unterschrift(en)

\_\_\_\_\_  
Unterschrift(en)

Der Pachtvertrag bedarf zu seiner Gültigkeit der Schriftform. Eine vom Verpächter und Pächter unterzeichnete Ausfertigung ist vom Verpächter binnen 8 Tagen nach dem Abschluss des Vertrages der Verwaltungsbehörde (Landratsamt oder Stadtverwaltung) vorzulegen, in deren Bereich das Fischwasser gelegen ist (Art. 24 BayFiG). Dies gilt entsprechend auch für Unterpachtverträge (Art. 25 BayFiG).

Die Verwaltungsbehörde hat zu prüfen, ob der Pachtvertrag den gesetzlichen Vorschriften entspricht.